

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

13

Jahrgang 2003

Herausgegeben und versendet am 28. Jänner 2003

3. Stück

- 6. Gesetz:** Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, Änderung XXVII. LT: RV 63/2002, 8. Sitzung 2002
- 7. Verordnung:** Naturschutzgebiet Faludriga-Nova in Raggal
- 8. Verordnung:** Einschränkung des Uferschutzbereiches des Werkskanales „Schindlerkanal“ in Kennelbach
- 9. Verordnung:** Landschaftsschutzgebiet „Sandgrube“ in Mäder und Altach

6.

Gesetz

über eine Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 38/2002, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Die Landesregierung kann gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen:
a) Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates durch eine Kammer oder ein Einzelmitglied in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind,
b) Entscheidungen der Vollversammlung gemäß § 7 Abs. 2 lit. f.“
2. Im § 3 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates werden von der Landesregierung bestellt. Die Bestellung erfolgt unbefristet.“
3. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Der Bundespräsident, Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, der Direktor des Landes-Rechnungshofes, der Landesvolksanwalt, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, Bürgermeister sowie Mitglieder einer Gemeindevertretung oder des Europäischen Parlaments dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat dann nicht angehören, wenn der zuständige Unvereinbarkeitsausschuss die Ausübung der Tätigkeit untersagt hat. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates darf überdies nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.“
4. Im § 5 Abs. 2 haben die lit. a bis c zu lauten:
„a) Ablauf jenes Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; mit diesem Zeitpunkt tritt ein Mitglied nach § 15 Abs. 1 von Gesetzes wegen in den Ruhestand und endet das Dienstverhältnis eines Mitgliedes nach § 15 Abs. 2 von Gesetzes wegen,
b) Erklärung des Mitgliedes nach § 15 Abs. 1 wegen Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten; mit Wirksamkeit der Erklärung tritt das Mitglied in den Ruhestand; die §§ 23 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie 142a des Landesbedienstetengesetzes 1988 gelten sinngemäß,
c) Erklärung des Mitgliedes, aus dem Dienstverhältnis zum Land auszutreten; § 26 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß.“
5. Im § 5 Abs. 2 sind die bisherigen lit. b und c als lit. d und e zu bezeichnen.

6. Im § 5 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:
- „(3) Ein Mitglied darf nur durch Beschluss des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Eine solche Enthebung hat zu erfolgen, wenn
- a) dem Mitglied über sein Ansuchen von der Landesregierung die Verwendung bei einer anderen Dienststelle des Landes zugesagt wurde,
 - b) das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
 - c) das Mitglied dauernd amtsunfähig ist oder infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Behinderung ein Jahr vom Amt abwesend und amtsunfähig ist; § 24 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß,
 - d) der Arbeitserfolg des Mitgliedes zweimal aufeinander folgend in rechtskräftigen Dienstbeurteilungen mit ‚nicht entsprechend‘ beurteilt wurde,
 - e) ein Ausschließungsgrund nach § 4 Abs. 1 erster Satz eintritt oder das Mitglied trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 nicht aufgibt,
 - f) das Mitglied seines Amtes wegen strafbarer Handlungen nach § 27 Abs. 1 des Stragesetzbuches verlustig geht,
 - g) sich das Mitglied sonstige Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zuschulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre.
- (4) Die Enthebung eines Mitgliedes gemäß Abs. 3 lit. d hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zum Land zur Folge.“
7. Im § 5 sind die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 zu bezeichnen. Im nunmehrigen Abs. 5 hat es statt „Landesbedienstetengesetzes“ zu lauten „Landesbedienstetengesetzes 1988“.
8. Dem § 5 ist folgender Abs. 8 anzufügen:
- „(8) Der Dienstbeurteilung unterliegen der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder. Sie ist vorzunehmen, wenn der Arbeitserfolg seit mindestens einem Jahr nicht mehr beurteilt worden ist und der Präsident oder das betroffene Mitglied dies verlangt. Der § 17 Abs. 3, 5, 6 und 8 des Landesbedienstetengesetzes 1988 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
- a) der Präsident die Dienstbeurteilung auf der Grundlage der von ihm zu verfassenden Dienstbeschreibung mit Bescheid festzusetzen hat,
 - b) die Dienstbeschreibung und die Dienstbeurteilung anhand der Kriterien des § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und 8 Richterdienstgesetz zu erfolgen haben,
 - c) die Dienstbeurteilung auf ‚entsprechend‘ oder, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird, auf ‚nicht entsprechend‘ zu lauten hat und
 - d) gegen die Dienstbeurteilung vom betroffenen Mitglied Berufung an die Vollversammlung erhoben werden kann; rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung.“
9. Im § 6 hat der Abs. 4 zu entfallen.
10. Im § 7 Abs. 2 ist in der lit. e am Ende der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. f anzufügen:
- „f) die Entscheidung über die Berufung gegen die Dienstbeurteilung (§ 5 Abs. 8).“
11. Im § 7 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:
- „Von der Beratung und Beschlussfassung über eine Enthebung nach § 5 Abs. 3 oder 6 oder über eine Berufung gegen eine Dienstbeurteilung nach § 5 Abs. 8 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“
12. Im § 9 Abs. 1 ist jeweils nach der Wortfolge „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ sowie nach dem Wort „Verwaltungsstrafgesetzes“ einzufügen „1991“.
13. Der § 9 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichterstatter, besteht die Kammer aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“
14. Im § 9 sind die bisherigen Abs. 2 bis 7 als Abs. 3 bis 8 zu bezeichnen.
15. Der § 11 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Der Berichterstatter hat das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung zu führen und die dabei erforderlichen Verfahrensanordnungen ohne Kammerbeschluss zu treffen. Er hat einen Erledigungsvorschlag für die Entscheidung zu erstatten. Weiters obliegen ihm, sofern die Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied der Kammer zulässig ist,
- a) die Entscheidung über Anträge auf Beigebung des Verfahrenshilfeverteidigers,
 - b) die Bestimmung der Zeugen- und Beteiligungengebühren auf Antrag oder von Amts wegen sowie die Entscheidung über Anträge auf Bestimmung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscher,

- c) die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Wiedereinsetzungsantrags.“

16. Im § 13 Abs. 2 sind nach dem Wort „Verhandlungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „die Leitung der Verhandlung bei gemeinsamer Durchführung von Verhandlungen in Verwaltungsstrafsachen“ einzufügen.

17. Die Abschnitte 4 und 5 haben zu lauten:

„4. Abschnitt Dienstrecht

§ 15 Allgemeines

(1) Das bisherige Dienstverhältnis bleibt nach Maßgabe des § 16 aufrecht

- a) für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die vor dem 29. Jänner 2003 als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates wiederbestellt wurden,
- b) für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die vor dem 29. Jänner 2003 erstmalig bestellt wurden und zum Zeitpunkt ihrer Bestellung Landesbeamte waren, und
- c) für Landesbeamte, die nach dem 28. Jänner 2003 zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates bestellt werden.

(2) Durch die Bestellung von Personen, die nicht Landesbeamte sind, zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates wird nach Maßgabe des § 17 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis dieser Personen zum Land begründet. Auch das Dienstverhältnis von sonstigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht unter Abs. 1 fallen, richtet sich nach § 17.

(3) Bei der sinnngemäßen Anwendung der in den §§ 16 und 17 verwiesenen dienstrechtlichen Bestimmungen ist insbesondere auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen.

§ 16

Dienstverhältnis, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 anzuwenden sind

(1) Auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern nach § 15 Abs. 1 finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten folgender Bestimmungen des

Landesbedienstetengesetzes 1988:

§ 28 – soweit auf die §§ 22 Abs. 3 und 4 (Amtsverschwiegenheit), 24 (Arbeitszeit), 25 (Höchstgrenzen der Arbeitszeit), 26 (Ruhepausen), 27 (Tägliche Ruhezeiten), 28 (Wochenruhezeit), 29 (Nachtarbeit), 32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –

§ 32f – Ausnahmebestimmungen –

§ 41 – soweit auf § 41 Abs. 1, 4 und 5 (Sonderurlaub) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –

§ 44 – Erholungsurlaub –

§ 49 – soweit auf § 77 (Reisegebühren) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –.

(3) Der § 19 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bestmöglichen Beförderungen vorzunehmen sind. Eine Beförderung ist nicht zulässig, solange eine Dienstbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

(4) Der § 28 des Landesbedienstetengesetzes 1988 in Verbindung mit § 21 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur insoweit, als nicht der § 5 Abs. 1 für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates die Weisungsfreiheit bestimmt.

(5) Der § 46 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt nur soweit, als eine Dienstfreistellung unter Berücksichtigung der Regelung über die Unvereinbarkeit nach § 4 Abs. 1 möglich ist.

(6) Der § 59 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Vorrückung gehemmt wird, solange eine Dienstbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

(7) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 sind nur soweit anzuwenden, als im § 5 auf sie verwiesen wird:

§ 17 – Dienstbeurteilung –

§ 23 – Übertritt in den Ruhestand –

§ 24 – Versetzung in den Ruhestand –

§§ 101 bis 119 – Ahndung von Pflichtverletzungen –.

(8) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 gelten nicht:

§ 7 – soweit auf die §§ 11 Abs. 3 (Verordnung über die dienstliche Ausbildung), 12 (Mitarbeitergespräch), 16 (Enthebung vom Dienst, mit Ausnahme der Abs. 2 und 3) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –

§ 8 – Besetzung von Stellen –

§ 10 – Besondere Anstellungserfordernisse –

§ 18 – Dienstbeurteilungskommission –

- § 20 – Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Dienstzweige –
- § 25 – Auflösung des Dienstverhältnisses, mit Ausnahme des Abs. 1 lit. a und d sowie der Abs. 2 und 3 –
- § 27 – Ausscheidung –
- § 28 – soweit auf die §§ 19 (Besondere Pflichten für Vorgesetzte, mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter bis siebter Satz und des Abs. 2) und 34 (Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –.

§ 17

Dienstverhältnis, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 anzuwenden sind

(1) Auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates nach § 15 Abs. 2 finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten der §§ 22 Abs. 3 und 4 (Amtsverschwiegenheit), 24 (Arbeitszeit), 25 (Höchstgrenzen der Arbeitszeit), 26 (Ruhepausen), 27 (Tägliche Ruhezeiten), 28 (Wochenruhezeit), 29 (Nachtarbeit), 32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit), 40 (Erholungsurlaub), 41 Abs. 1, 4 und 5 (Sonderurlaub) sowie 77 (Reisegebühren) des Landesbedienstetengesetzes 2000.

(3) Der § 21 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur insoweit, als nicht der § 5 Abs. 1 für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates die Weisungsfreiheit bestimmt.

(4) Der § 50 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur soweit, als eine Dienstfreistellung unter Berücksichtigung der Regelung über die Unvereinbarkeit nach § 4 Abs. 1 möglich ist.

(5) Die Stelle des Präsidenten ist in die Gehaltsklasse 27, die Stellen der sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind in die Gehaltsklasse 23 nach § 64 Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 2000 einzureihen. Ist ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bei seiner Bestellung in eine Anlaufklasse einzustufen, gilt § 66 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000 mit der Maßgabe, dass das Mitglied nach zwei Jahren in jene Gehaltsklasse einzustufen ist, in die seine Stelle eingereiht ist. Dies gilt nicht im Falle einer Dienstbeurteilung, die auf ‚nicht entsprechend‘ lautet, oder einer sonstigen Hemmung

im Sinne des § 65 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes 2000.

(6) Der § 67 Abs. 2 lit. c des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorrückung gehemmt wird, solange eine Dienstbeurteilung auf ‚nicht entsprechend‘ lautet.

(7) Für den Fall der Vertretung des Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates gilt der § 72 (Stellvertreterzulage) des Landesbedienstetengesetzes 2000.

(8) Das Dienstverhältnis begründet keinen Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss. Wenn das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates zugleich mit seinem Dienstverhältnis zum Land endet, gebührt eine Abfertigung oder ein Todesfallbeitrag nach den diesbezüglich für die Landesangestellten geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000, die sinngemäß anzuwenden sind.

(9) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 gelten nicht:

- § 8 – Aufnahme in das Dienstverhältnis, Besetzung von Stellen, mit Ausnahme des Abs. 1 –
- § 9 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 11 – Dienstliche Aus- und Fortbildung, mit Ausnahme der Abs. 1, 2 und 4 –
- § 12 – Mitarbeitergespräch –
- § 13 – Verwendungsbeurteilung –
- § 16 – Enthebung vom Dienst, mit Ausnahme der Abs. 2 und 3 –
- § 19 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte, mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter bis siebter Satz und des Abs. 2 –
- § 34 – Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung –
- § 68 – Aufstieg in höhere Gehaltsklassen, mit Ausnahme des Abs. 2 –
- § 69 – Rückstufungen –
- § 82 – Prüfungskommission –
- § 83 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 84 – Ausstellungen, Rügen –
- § 97 – soweit auf folgende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 verwiesen wird: § 23 (Übertritt in den Ruhestand), § 24 (Versetzung in den Ruhestand), § 25 (Auflösung des Dienstverhältnisses, mit Ausnahme des Abs. 1 lit. a und d sowie der Abs. 2 und 3), § 75 (Abfertigung des Ruhebezuges), § 75a (Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse), § 77 (Begünstigte Bemessung des Ruhebezuges), § 79 (Ruhebezugzulage), § 80 (Pflegegeld), § 81 (Ablösung des Ruhebezuges), § 82 (Pensionsvorschuss), § 83 (Witwen- und Witwerversorgungsgenuss),

- § 84 (Begünstigte Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85 (Beschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss), § 85a (Berücksichtigung eigenen Einkommens der Witwe oder des Witwers), § 85b (Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bei eigenem Einkommen der Witwe oder des Witwers), § 86 (Übergangsbeitrag), § 87 (Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten), § 88 (Waisenversorgungsgenuss), § 89 (Versorgungsgenusszulage), § 90 (Vorschuss für Hinterbliebene), § 91 (Pflegegeld für Hinterbliebene), § 92 (Abfertigung), § 93 (Erlöschen des Anspruches auf Versorgung, Abfindung, Ablösung), § 94 (Todesfallbeitrag), § 142a (Einschleifregelung) –
- § 98 – Anpassung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse –
- § 99 – Pensionsbeitrag –
- § 100 – Ruhebezug –
- § 101 – Ruhebezugsvordienstzeiten –
- §§ 102 und 103 – Ahndung von Pflichtverletzungen –.

§ 18

Dienstverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zum Land nach Beendigung des Amtes eines Mitgliedes nach § 15 Abs. 1 finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 Anwendung.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Sie sind auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 3 lit. c und e bis g dieses Gesetzes geführt haben.

(2) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zum Land nach Beendigung des Amtes eines Mitgliedes nach § 15 Abs. 2 wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land übergeleitet, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 nach folgender Maßgabe Anwendung finden:

- a) Die als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zurückgelegte Dienstzeit ist für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, so zu behandeln, als wäre sie im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land zurückgelegt worden.
- b) Die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 sind auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 3 lit. c und e bis g dieses Gesetzes geführt haben.

5. Abschnitt**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 19

(1) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die vor dem 29. Jänner 2003 befristet bestellt worden sind, gelten als unbefristet bestellt.

(2) Der § 15 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung LGBI.Nr. 3/2003 tritt mit 1. November 2002 in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

7.**Verordnung****der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Faludriga-Nova in Raggal**

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Raggal ist als „Naturschutzgebiet Faludriga-Nova“

nach dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet Faludriga-Nova umfasst die Grundstücke Nr. 1794, 1802 und teilweise 1810 mit den Alpen Faludriga und Nova.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes Falu-

driga-Nova sind in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 3.5.1999, Zl. IVe-131.51*), ersichtlich gemacht.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Errichtung des Naturschutzgebietes Faludriga-Nova ist es,

- a) die weitgehend ursprüngliche und ungestörte Gebirgslandschaft als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren,
- b) Räume für ungestörte natürliche Abläufe in Gestalt von Waldflächen, die der natürlichen Sukzession überlassen sind, Lawinenbahnen, Windwürfen, Schuttrinnen, Wildbächen und dergleichen als besondere Charaktereigenschaft alpiner Ökosysteme zu sichern,
- c) durch eine modellhaft artgerechte und naturnahe Jagdwirtschaft und eine rücksichtsvolle touristische Nutzung möglichst stressarme, natürliche Lebensbedingungen für das Großwild zu schaffen, auch als Voraussetzung für ein exklusives Naturerlebnis.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Einwirkungen zu vermeiden, die dieses in seinem besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Wert beeinträchtigen, insbesondere dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Deshalb ist es nur mit behördlicher Bewilligung gestattet,

- a) Anlagen, wie Gebäude, Straßen und Wege, Brücken, Leitungen oder Einfriedungen, zu errichten oder zu ändern,
- b) Maßnahmen durchzuführen, die die Wassergüte beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt beeinflussen können,
- c) Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen und Materialien abzulagern oder zu lagern, ausgenommen kurzfristige Lagerungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- d) Pflanzen durch Säen oder Anpflanzen einzubringen sowie Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen,
- e) mit Fahrzeugen, ausgenommen für alp- und jagdwirtschaftliche Materialtransporte, zu fahren,
- f) die unmittelbare Umgebung der Alpküten und der markierten Wege einschließlich der üblichen Zugänge zum Berggrat zwischen der Gamsfreiheit und der Schwarzen Furka zu verlassen,

g) außerhalb der auf den Kennzeichnungstafeln des Naturschutzgebietes ausgewiesenen Routen auf die Schwarze Furka/Lusgrind und die Gamsfreiheit und nach 16 Uhr Schitouren durchzuführen,

- h) unnötigen Lärm zu erregen, zu kampieren, Feuer anzufachen oder Abfälle zurückzulassen,
- i) das Naturschutzgebiet mit Kleinfluggeräten, wie Drachenfliegern, Gleitschirmen oder Paragleitern, oder mit Segelflugzeugen oder Ballons in einer Höhe über dem Gelände von weniger als 300 m zu überfliegen,
- j) mit Hubschraubern für touristische Zwecke zu landen.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen Einwirkungen, die notwendigerweise verbunden sind mit

- a) der widmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
- b) der Bewirtschaftung der Alpen Faludriga und Nova gemäß § 5 Abs. 1,
- c) der forstlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2,
- d) der jagdlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 3,
- e) Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im Auftrag des Landes.

(3) Keiner Bewilligung bedürfen Vorhaben gemäß Abs. 1, welche den Schutzzweck nicht oder nur kurzfristig und unerheblich beeinträchtigen und vom Gebietsbetreuer (§ 6) ausdrücklich gebilligt werden.

§ 5

Zulässige Nutzungen

(1) Die Alpen Faludriga und Nova können wie bisher bewirtschaftet werden. Dies bedeutet, dass

- a) sie nur mit Rindern und Pferden bestoßen werden und dies nur in einem Ausmaß, das dem natürlichen Futterangebot angemessen ist,
- b) weder Dünger noch Futtermittel zugeführt werden,
- c) keine Herbizide verwendet werden,
- d) die Erhaltung und Pflege der Alpweiden durch Schwenden, Entsteinen und mechanisches Entfernen von Alpkütern besorgt wird.

(2) Auf den Waldflächen wird lediglich Brennholz zur Versorgung der Alpküten gewonnen. Im Übrigen unterbleibt jede Nutzung und Pflege.

(3) Für die jagdliche Nutzung gilt, dass

- a) im Naturschutzgebiet Wildfütterungen unterbleiben,
- b) das Schalenwild in einer den natürlichen Gegebenheiten bestmöglich entsprechenden Be-

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie im Gemeindeamt Raggal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

standesdichte, Alters- und Geschlechterverteilung gehalten und sichergestellt wird, dass im Naturschutzgebiet auch besonders verbißempfindliche Gehölzarten möglichst aufkommen können,

- c) durch Anwendung entsprechender Jagdmethoden sowie durch zeitliche und örtliche Einschränkung der Bejagung, die in einem in Zusammenarbeit mit dem wildökologischen Sachverständigen erstellten Bejagungskonzept festgelegt sind, die Störungen des Wildes möglichst gering gehalten werden.

§ 6

Gebietsbetreuer

(1) Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz bestellt nach Anhörung des Grundeigentümers und der Gemeinde Raggal einen Gebietsbetreuer, dem die Aufgaben zukommen,

- a) die Besucher des Naturschutzgebiets zu informieren sowie die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und Übertretungen und sonstige besondere Vorkommnisse der Bezirkshauptmannschaft Bludenz anzuzeigen,

- b) aus besonderem Anlass über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 4 Abs. 3 zu befinden.

(2) Der Gebietsbetreuer hat über die Vorkommnisse gemäß Abs. 1 Aufzeichnungen zu führen.

§ 7

Bewilligung von Ausnahmen

(1) Ausnahmebewilligungen gemäß §§ 4 und 5 können auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft nur vorübergehend beeinträchtigt und die Vorteile für das Gemeinwohl überwiegen.

(2) Durch Bedingungen, Auflagen und Befristungen ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 8

Befristung

Die Verordnung ist vorläufig bis zum 30. September 2005 befristet.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

8.

Verordnung

**der Landesregierung über die Einschränkung des Uferschutzbereiches des Werkskanales
„Schindlerkanal“ in Kennelbach**

Aufgrund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet von Kennelbach wird der Uferschutzbereich des Werkskanales „Schindlerkanal“ links- und rechtsufrig im folgenden Abschnitt auf 4 m ab Böschungsoberkante des Fließgewässers eingeschränkt:

Zwischen der östlichen Grundstücksgrenze des Betriebsareales auf den Grundstücken Nr. 1901 und 1898, beide GB Kennelbach, bis zur Westgrenze des Grundstückes Nr. 2163/5 (Haus Kanalstraße 47), GB Kennelbach.

§ 2

Die Grenzpunkte der betroffenen Gewässerstrecke sind in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 2.10.2002, Zl. IVe – 144.03*), im Maßstab 1:5000 dargestellt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie im Gemeindeamt Kennelbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

9. Verordnung

der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet „Sandgrube“ in Mäder und Altach

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Mäder und Altach ist als Landschaftsschutzgebiet „Sandgrube“ nach dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 21.10.2002, Zl. IVe-132.10*), ausgewiesene Gebiet.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Errichtung des Landschaftsschutzgebietes ist es insbesondere, den Baggersee und die umgebenden Uferbereiche sowie den Gehölzbestand als ökologisch wertvolle Fläche in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. zu verbessern und seine Eignung als Naherholungsgebiet zu sichern.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen unternommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, zu beeinträchtigen. Danach ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten

- a) mit Fahrzeugen außerhalb der Zufahrten zu gekennzeichneten Abstellplätzen zu fahren,
- b) Fahrzeuge außerhalb gekennzeichneten Abstell-

- plätze abzustellen,
- c) mit Booten zu fahren,
- d) zu reiten,
- e) Bäume und Sträucher zu entfernen,
- f) zum Schutz von Pflanzungen eingezäunte Flächen zu betreten,
- g) Feuer außerhalb der hierfür eingerichteten Feuerstellen zu entfachen,
- h) ohne zwingenden Grund Lärm und Unruhe zu erzeugen,
- i) zu kampieren,
- j) Abfälle außerhalb von Abfallbehältern zurückzulassen und
- k) Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- b) die Erhaltung von Wegen und Erholungsanlagen.

§ 5

Bewilligung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 können Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.

(2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 6

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sandgrube“ in Mäder, LGBl.Nr. 41/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1990, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sowie in den Gemeindeämtern Mäder und Altach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.